

engel patentanwaltskanzlei
marktplatz 6
98527 suhl – germany

www.engel-patent.com
office@engel-patent.com
fon: +49 (3681) 7977-0
fax: +49 (3681) 7977-99

christoph k. engel

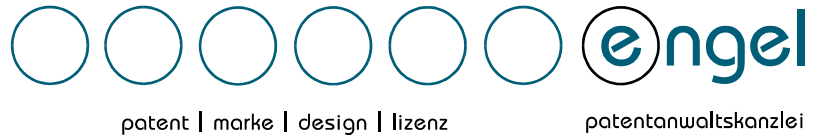
patentanwalt dipl.-ing.

european patent attorney

european trademark and design attorney

susann reinhardt

rechtsanwältin



NEWS 02/2004

Geschmacksmusterreformgesetz - Deutschland

Nachdem durch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGMVO) bereits seit ca. 2 Jahren die Möglichkeit geschaffen ist, EU-weiten Schutz für Designleistungen durch ein eingetragenes oder ein nicht-eingetragenes Recht zu erwerben (vgl. NEWS 02/2002), hat der Gesetzgeber nun auch die nötigen Anpassungen des deutschen Geschmacksmusterrechts vorgenommen. Dabei wurden die europäischen Vorgaben zur Harmonisierung des Geschmacksmusterschutzes zwischen den EU-Mitgliedsländern umgesetzt, was zu einer Reihe von materiellen und formellen Änderungen geführt hat. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie in diesem NEWSLETTER zusammengefasst:

1. Absolutes Verbotsrecht

Prinzipiell soll das Geschmacksmuster die Ergebnisse kreativer Gestaltungen hinsichtlich Form und Farbe von Erzeugnissen (z.B. Möbel, Autokarosserien, Stoffe, Bodenbeläge, Gerätegehäuse usw.) schützen. Daran ändert sich insoweit nichts. Bislang beschränkte sich der dem Entwerfer (Designer) gewährte Schutz aber auf das Verbot von Nachahmungen des geschützten Musters. Parallelentwürfe, die von Dritten ohne Kenntnis des geschützten Musters geschaffen wurden, waren vom Schutz nicht umfasst.

Nunmehr gewährt das eingetragene Geschmacksmuster einen absoluten Schutz gegen die Verbreitung von Erzeugnissen, deren Gesamteindruck auf den „informierten Benutzer“ demjenigen des geschützten Musters entspricht. Der Erstanmelder eines neuartigen Musters ist damit sicher gegen spätere Nachahmungen und Parallelschöpfungen geschützt, da er deren Verbreitung untersagen kann. Die Wirkungen des Geschmacksmusters sind im Bereich der Gestaltungsergebnisse daher mit den Wirkungen vergleichbar, die ein Patent für technische Entwicklungsergebnisse bereitstellt.

2. Verlängerung der Schutzdauer auf 25 Jahre

Der Schutz entsteht mit der Eintragung des Musters in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register. Durch § 27 Abs. 2 GeschmMG ist die maximale Schutzdauer eines Geschmacksmusters jetzt auf 25 Jahre verlängert. Der Schutz dauert gerechnet ab der Anmeldung des Musters zunächst 5 Jahre und kann dann durch Zahlung einer Verlängerungsgebühr jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

Die verlängerte Schutzdauer gilt auch für bereits bestehende Muster, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung (01. Juni 2004) noch nicht erloschen sind.

3. Neuheitsschonfrist von 12 Monaten

Die auch schon bislang bestehende Neuheitsschonfrist wurde auf 12 Monate verlängert. Dies bedeutet, dass Veröffentlichungen der Gestaltung, die vom Anmelder oder seinem Rechtsvorgänger vor dem Tag der Musteranmeldung vorgenommen wurden, bei der Beurteilung der Eigenart - und damit der Schutzfähigkeit - außer Betracht bleiben, wenn Sie in diesem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Anmeldetag liegen. Die eigene Veröffentlichung eines Musters, beispielsweise auf einer Messe oder im Rahmen einer Marketingkampagne, wirkt also nicht schutzhindernd, wenn die Geschmacksmusteranmeldung innerhalb der Neuheitsschonfrist nachgeholt wird. Weiterhin schutzhindernd wirken natürlich Veröffentlichungen gleichartiger Gestaltungen durch Dritte vor dem Anmeldetag.

4. Bekanntmachung des Musters

Zukünftig werden alle beim Patentamt eingereichten Abbildungen (bis zu 7 je Muster) im Geschmacksmusterblatt veröffentlicht. Für die Öffentlichkeit ist es damit einfacher, sich einen vollständigen Überblick über die eingetragenen Muster zu verschaffen.

Der Anmelder kann beantragen, die Veröffentlichung des Musters bis zu 30 Monate nach dem Anmeldetag aufzuschieben. Damit kann eine Geschmacksmusteranmeldung rechtzeitig eingereicht werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass Mitbewerber noch vor einem Markteintritt vom geplanten neuen Produkt Kenntnis erlangen. Außerdem können auf diese Weise die Kosten für den Musterschutz reduziert werden, wenn beispielsweise bei Saisonprodukten ein Schutz von 30 Monaten ausreichend ist und der Anmelder das Geschmacksmuster – oder zumindest einige Muster einer Sammelanmeldung – vor der Veröffentlichung wieder fallen lässt.

5. Kosten des Musterschutzes

Für die Anmeldung eines Musters sind 70 € an das Patentamt zu entrichten. Wenn mehrere Muster in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden (bis zu 100 Muster), müssen für jedes Muster 7 €, mindestens jedoch 70 € gezahlt werden.

Eine Reduzierung der amtlichen Gebühren ist durch Einreichung der Anmeldung in elektronischer Form möglich. Soweit die Aufschiebung der Bekanntmachung des Musters beantragt wird, reduziert sich die anfängliche Anmeldegebühr auf 30 € bzw. 3 € je Muster in der Sammelanmeldung. Für den nachträglichen Antrag auf Bekanntmachung fallen dann nochmals 40 € an. Eine vorläufige Aufschiebung der Bekanntmachung erhöht die amtlichen Gesamtgebühren daher nicht.

Soweit die Musteranmeldung über eine Patent- oder Rechtsanwaltskanzlei veranlasst wird, müssen die Honorare hinzugerechnet werden.